

Verordnung über die Aufnahme in die Maturitätsschulen im Anschluss an die Sekundarstufe und nach Abschluss der beruflichen Grundbildung

(Änderung vom 4. Oktober 2023)

Der Regierungsrat beschliesst:

- I. Die Verordnung über die Aufnahme in die Maturitätsschulen im Anschluss an die Sekundarstufe und nach Abschluss der beruflichen Grundbildung vom 3. April 2019 wird geändert.
 - II. Die Verordnungsänderung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft. Wird ein Rechtsmittel ergriffen, wird über die Inkraftsetzung erneut entschieden.
 - III. Gegen die Verordnungsänderung sowie Dispositiv II Satz 1 kann innert 30 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, beim Verwaltungsgericht des Kantons Zürich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten.
 - IV. Veröffentlichung dieses Beschlusses, der Verordnungsänderung und der Begründung im Amtsblatt.

Im Namen des Regierungsrates
Der Präsident: Die Staatsschreiberin:
Mario Fehr Kathrin Arioli

**Verordnung
über die Aufnahme in die Maturitätsschulen
im Anschluss an die Sekundarstufe und nach
Abschluss der beruflichen Grundbildung (VAM)
(Änderung vom 4. Oktober 2023)**

Der Regierungsrat beschliesst:

Die Verordnung über die Aufnahme in die Maturitätsschulen im Anschluss an die Sekundarstufe und nach Abschluss der beruflichen Grundbildung vom 3. April 2019 wird wie folgt geändert:

Prüfungs-
ergebnis
a. Allgemeines

§ 30. ¹ Die Leitungen der Prüfungskommissionen legen mit den Leitungen der Fachkommissionen die Bewertungsskalen fest.

² Für die Aufnahmeprüfungen gemäss § 14 Abs. 1 lit. a gilt eine einheitliche Bewertungsskala.

³ Für die Aufnahmeprüfungen gemäss § 14 Abs. 1 lit. b werden separate Bewertungsskalen erstellt.

Abs. 2 wird zu Abs. 4.

HMS

§ 47. ¹ Schülerinnen und Schüler ab der 2. Klasse (10. Schuljahr) einer öffentlichen gymnasialen Maturitätsschule mit Anschluss an die 6. Klasse der Primarschule sowie Schülerinnen und Schüler einer öffentlichen gymnasialen Maturitätsschule im Anschluss an die Sekundarstufe werden prüfungsfrei in die HMS aufgenommen, sofern sie am Ende des Schuljahres vor dem Übertritt promoviert worden sind.

Abs. 2 unverändert.

Begründung

A. Ausgangslage

Die Verordnung über die Aufnahme in die Maturitätsschulen im Anschluss an die Sekundarstufe und nach Abschluss der beruflichen Grundbildung vom 3. April 2019 (VAM, LS 413.250.2) regelt die Aufnahmeverfahren (Zentrale Aufnahmeprüfung, ZAP) in die kantonalen Maturitätsschulen im Anschluss an die 2. oder 3. Klasse der Sekundarstufe und nach Abschluss der beruflichen Grundbildung sowie in Bildungsgänge zum Erwerb der Berufsmaturität von privaten Anbietenden mit Leistungsauftrag des Kantons.

Die VAM sieht in § 14 Abs. 1 lit. b für die Fachmittelschule (FMS) und die Berufsmaturitätsschule (BMS) während der beruflichen Grundbildung (BM 1) eine einheitliche Aufnahmeprüfung (ZAP3) vor. Die Bewertungsskala für die Korrektur der Prüfung wird von der zuständigen Prüfungskommission zusammen mit der Leitung der Fachkommission festgelegt (vgl. § 30 Abs. 1 VAM) und die Leistungen der Kandidatinnen und Kandidaten werden nach diesem Massstab einheitlich bewertet. Schülerinnen und Schüler, welche die Aufnahmeprüfung bestehen, können entweder in die FMS oder in die BM 1 eintreten.

Die VAM wurde am 3. April 2019 vom Regierungsrat erlassen (RRB Nr. 311/2019, ABI 2019-04-12). Zudem beschloss er eine Änderung der Mittelschulverordnung vom 26. Januar 2000, Änderungen und Aufhebungen verschiedener Reglemente sowie die Inkraftsetzung der Änderung vom 27. April 2015 des Mitteschulgesetzes (MSG, LS 413.21) und setzte diese zusammen mit der VAM vorbehältlich eines Rechtsmittelverfahrens auf den 1. August 2019 in Kraft. Da am 24. Mai 2019 gegen die VAM Beschwerde erhoben worden war, verzögerte sich die Inkraftsetzung. Um die reibungslose Umsetzung der neuen Bestimmungen zu gewährleisten, konnten die Änderung des MSG, die VAM, die Verordnungs- und Reglementsänderungen sowie die Reglementsaufliebungen erst auf den 1. August 2022 in Kraft gesetzt werden. Die erste ZAP gemäss den Vorschriften der VAM wurde im März 2023 durchgeführt.

Dabei zeigte sich, dass bei der Festlegung der einheitlichen Bewertung im Jahr 2019 dem Umstand zu wenig Rechnung getragen wurde, dass sich die Anforderungen der allgemeinbildenden FMS und der berufsorientierten BM 1 wesentlich unterscheiden. Die FMS führt zu einem Abschluss der Sekundarstufe II. Ein nicht erfolgreicher Abschluss der FMS kann einen Abschluss der Sekundarstufe II gefährden. Es ist daher erforderlich, dass die FMS eine selektive Aufnahmeprüfung durchführt. Damit wird sichergestellt, dass diejenigen Schülerinnen und

Schüler in die FMS aufgenommen werden, die sie mit grosser Wahrscheinlichkeit erfolgreich abschliessen werden. Die Berufsmaturität ist demgegenüber eine Zusatzqualifikation, die nur zusammen mit einem eidgenössischen Fähigkeitszeugnis (EFZ) zu einem Abschluss der Sekundarstufe II führt. Wer die BM 1 abbricht, schliesst die Sekundarstufe II in der Regel mit einem EFZ ab. Deshalb ist es sinnvoll, dass die BM 1 – im Gegensatz zur FMS – beim Eintritt eine förderorientierte Prüfung durchführt. Die BMS stellt dadurch sicher, dass diejenigen Schülerinnen und Schüler in die BM 1 eintreten, die ihre Begabung während der Lehre entfalten können.

B. Ziele und Umsetzung

Ziel der vorliegenden Anpassung der VAM ist es, im Rahmen der ZAP3 dem selektiven Charakter der Aufnahmeprüfung in die FMS einerseits und dem förderorientierten Charakter der BM 1 anderseits besser Rechnung zu tragen. Zu diesem Zweck ist neu vorzusehen, dass die Korrektur der Aufnahmeprüfung in die FMS und in die BMS gestützt auf separate Bewertungsskalen erfolgt.

Die FMS und BMS bewerten die Leistung der Kandidatinnen und Kandidaten nach der Skalierung des entsprechenden Schultyps. Anschliessend teilt die Schulleitung den Schülerinnen und Schülern das Prüfungsergebnis und den Entscheid über die Aufnahme mit. In der Folge werden die Schülerinnen und Schüler über die Leistung nach Skalierung des anderen Schultyps informiert (vgl. § 39 Abs. 1 VAM). Die je nach Bewertungsskala bestandene Aufnahmeprüfung berechtigt zum Eintritt in die entsprechende Maturitätsschule (vgl. § 36 VAM): Schülerinnen und Schüler, die sowohl gemäss Skalierung der FMS als auch nach der Skalierung der BMS die Bestehensnorm (vgl. § 35 VAM) erfüllen, haben die Möglichkeit, in beide Schultypen einzutreten (wobei der Eintritt in die BMS für die BM 1 einen Lehrvertrag voraussetzt). Schülerinnen und Schüler, die nur nach einer der beiden Skalierungen die Bestehensnorm erreichen, können nur in die entsprechende Maturitätsschule eintreten. Schülerinnen und Schüler, welche die Bestehensnorm nach keiner der beiden Skalierungen erfüllen, bleibt der Eintritt in beide Schultypen verwehrt.

Weiter ist im Rahmen der vorliegenden Verordnungsänderung ein Redaktionsversehen in § 47 Abs. 1 VAM betreffend die prüfungsfreie Aufnahme in die Handelsmittelschulen (HMS) zu bereinigen.

C. Ergebnis der Konsultation

Aufgrund der geringen Tragweite der rechtlichen Anpassungen (vgl. § 12 Abs. 2 lit. a Rechtsetzungsverordnung vom 29. November 2000 [LS 172.16]) wurde auf die Durchführung eines Vernehmlassungsverfahrens verzichtet. Stattdessen wurden die Fachverantwortlichen der BMS und FMS sowie das Fachgremium des Übertrittsverfahrens, das aus Vertreterinnen und Vertretern aller beteiligten Anspruchsgruppen (Sekundarschulen, Mittelschulen, Berufsmaturitätsschulen, Volksschulamt sowie Mittelschul- und Berufsbildungsamt) besteht, konsultiert. Im Rahmen dieser Konsultation wurde die vorgesehene Anpassung der VAM einhellig befürwortet.

D. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

§ 30. Prüfungsergebnis, a. Allgemeines

Nach § 14 Abs. 1 lit. a und b führen die Kurzgymnasien und die HMS sowie die FMS und die BMS für die BM 1 einheitliche Aufnahmeprüfungen durch. Für diese Aufnahmeprüfungen ist im geltenden Recht eine einheitliche Bewertungsskala vorgesehen (vgl. Abs. 1 geltende Fassung). Künftig sollen für die ZAP in die FMS und in die BM 1 separate Bewertungsskalen erstellt und die Korrektur der Aufnahmeprüfungen anhand dieser beiden Skalen durchgeführt werden können. Die Möglichkeit zweier unterschiedlicher Bewertungsskalen für eine einheitliche Aufnahmeprüfung bedingt einerseits eine geringfügige Anpassung der Formulierung von Abs. 1 (neu: «die Bewertungsskalen» statt wie bisher «die Bewertungsskala»). Zudem ist spezifisch für die Aufnahmeprüfung in die FMS und in die BMS für die BM 1 gemäß § 14 Abs. 1 lit. b in einem neuen Abs. 3 festzuhalten, dass separate Bewertungsskalen erstellt werden.

Die Aufnahmeprüfungen in die Kurzgymnasien und in die HMS (§ 14 Abs. 1 lit. a) sollen auch weiterhin einheitlich skaliert werden. Dies ist der Klarheit halber ausdrücklich festzuhalten (Abs. 2).

§ 47. HMS

Abs. 1 (geltende Fassung) sieht vor, dass Schülerinnen und Schüler ab der 3. Klasse (11. Schuljahr) einer öffentlichen gymnasialen Maturitätsschule mit Anschluss an die 6. Klasse der Primarschule sowie Schülerinnen und Schüler einer öffentlichen gymnasialen Maturitätsschule im Anschluss an die Sekundarstufe prüfungsfrei in die HMS aufgenommen werden, sofern sie am Ende des Schuljahres vor dem Übertritt promoviert worden sind. Bei der Festlegung der Anforderungen an die im Rahmen der prüfungsfreien Aufnahme erforderliche Schulstufe (3. Klasse

bzw. 11. Schuljahr) handelt es sich um ein redaktionelles Versehen. Im Aufnahmeverfahren mit Aufnahmeprüfung ist der Eintritt in die HMS grundsätzlich für Schülerinnen und Schüler möglich, welche die 2. Klasse (10. Schuljahr) der zürcherischen Sekundarstufe oder die entsprechende Stufe einer gleichwertigen Ausbildung besuchen oder besucht haben (vgl. § 11 Abs. 1 in Verbindung mit § 2). In Analogie zur Regelung im Aufnahmeverfahren mit Aufnahmeprüfung ist Abs. 1 dahingehend anzupassen, dass prüfungsfreie Aufnahmen für Schülerinnen und Schüler ab der 2. Klasse (10. Schuljahr) einer öffentlichen gymnasialen Maturitätsschule mit Anschluss an die 6. Klasse der Primarschule sowie Schülerinnen und Schüler einer öffentlichen gymnasialen Maturitätsschule im Anschluss an die Sekundarstufe prüfungsfrei in die HMS aufgenommen werden, sofern sie am Ende des Schuljahres vor dem Übertritt promoviert worden sind.

E. Regulierungsfolgeabschätzung

Gemäss dem Gesetz zur administrativen Entlastung der Unternehmen vom 5. Januar 2009 (EntlG, LS 930.1) ist der administrative Aufwand von Unternehmen bei der Erfüllung von Vorschriften möglichst gering zu halten. Zu diesem Zweck werden alle neuen oder zu ändernden Erlasse einer Regulierungsfolgeabschätzung unterzogen (§ 3 Abs. 2 EntlG in Verbindung mit § 5 Verordnung zur administrativen Entlastung der Unternehmen vom 18. August 2010 [LS 930.11]). Die vorgeschlagene Anpassung der VAM führt zu keinen Mehrbelastungen der Unternehmen im Sinne des EntlG.

F. Finanzielle Auswirkungen

Die vorliegende Änderung der VAM verursacht keine zusätzlichen Kosten.

G. Inkraftsetzung

Die nächstjährigen ZAP für die FMS und die BM 1 finden im März 2024 statt. Damit die Korrekturen der Aufnahmeprüfungen bereits an der nächsten ZAP auf der Grundlage separater Bewertungsskalen vorgenommen werden können, sind die entsprechenden Änderungen der VAM auf den 1. Januar 2024 in Kraft zu setzen.